

30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

29. 5. 1970

Regierungsvorlage**ABKOMMEN**

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG BEI DEN STEUERN VOM EINKOMMEN

Die Republik Österreich und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, von dem Wunsche geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen abzuschließen,

haben folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

ARTIKEL 2**Unter das Abkommen fallende Steuern**

(1) Die unter das Abkommen fallenden Steuern sind:

- a) im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland:
 - i) die income tax (Einkommensteuer) einschließlich der surtax (Zusatzsteuer);
 - ii) die corporation tax (Körperschaftsteuer);
 - iii) die capital gains tax (Steuer von Veräußerungsgewinnen);
- b) in Österreich:
 - i) die Einkommensteuer;
 - ii) die Körperschaftsteuer;

CONVENTION

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME

The Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

Desiring to conclude a new Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income;

Have agreed as follows:

ARTICLE 1**Personal scope**

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

ARTICLE 2**Taxes covered**

(1) The taxes which are the subject of this Convention are:

- (a) in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
 - (i) the income tax (including surtax);
 - (ii) the corporation tax; and
 - (iii) the capital gains tax;
- (b) in Austria:
 - (i) the income tax (die Einkommensteuer);
 - (ii) the corporation tax (die Körperschaftsteuer);

- iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
- iv) der Katastrophenfondsbeitrag vom Einkommen;
- v) die Aufsichtsratsabgabe;
- vi) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
- vii) die Sonderabgabe vom Einkommen.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die in einem Vertragstaat nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

ARTIKEL 3

Allgemeine Definition

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Vereinigtes Königreich“ Großbritannien und Nordirland unter Einschluß der außerhalb des Küstenmeeres des Vereinigten Königreiches gelegenen Gebiete, die nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreiches über den Festlandsockel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht als Territorien bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, innerhalb derer die Rechte des Vereinigten Königreiches in bezug auf den Meeresgrund, den Meeresuntergrund und deren Bodenschätze ausgeübt werden können;
- b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- c) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehörige“:
 - i) in bezug auf das Vereinigte Königreich alle Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches und seiner Kolonien, die ihre Rechtsstellung als solche aus ihrer Beziehung zum Vereinigten Königreich ableiten, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen, die ihre Rechtsstellung als solche aus dem im Vereinigten Königreich geltenden Recht ableiten;

- (iii) the contribution from income for the promotion of residential building and for the equalisation of family burdens (der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches);
- (iv) the contribution from income to the emergency fund (der Katastrophenfondsbeitrag vom Einkommen);
- (v) the directors' tax (die Aufsichtsratsabgabe);
- (vi) the tax on commercial and industrial enterprises, including the tax levied on the sum of wages (die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer);
- (vii) the special tax on income (die Sonderabgabe vom Einkommen).

(2) This Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are imposed by either Contracting State after the date of signature of this Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify to each other any changes which are made in their respective taxation laws.

ARTICLE 3

General definitions

(1) In this Convention, unless the context otherwise requires:

- (a) the term "United Kingdom" means Great Britain and Northern Ireland, including any area outside the territorial sea of the United Kingdom which in accordance with international law has been or may hereafter be designated, under the laws of the United Kingdom concerning the Continental Shelf, as an area within which the rights of the United Kingdom with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources may be exercised;
- (b) the term "Austria" means the Republic of Austria;
- (c) the term "nationals" means:
 - (i) in relation to the United Kingdom, all citizens of the United Kingdom and Colonies who derive their status as such from their connection with the United Kingdom and all legal persons, partnership and associations deriving their status as such from the law in force in the United Kingdom;

30 der Beilagen

3

- ii) in bezug auf Österreich alle österreichischen Staatsangehörigen, ferner alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung als solche aus dem in Österreich geltenden Recht ableiten;
- d) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragstaat“ und „der andere Vertragstaat“ je nach dem Zusammenhang, Österreich oder das Vereinigte Königreich;
- e) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ im Fall Österreichs das Bundesministerium für Finanzen, im Fall des Vereinigten Königreiches die Commissioners of Inland Revenue oder ihren bevollmächtigten Vertreter.
- (2) Sind nach einer Bestimmung dieses Abkommens Einkünfte von der österreichischen Steuer befreit und ist eine natürliche Person hinsichtlich dieser Einkünfte nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Recht nicht mit dem Gesamtbetrag, sondern nur mit dem Teilbetrag steuerpflichtig, der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann findet die nach diesem Abkommen in Österreich zu gewährende Steuerbefreiung nur auf den Teil der Einkünfte Anwendung, der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.
- (3) Bei Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand dieses Abkommens sind.
- (ii) in relation to Austria, all Austrian nationals and all legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the law in force in Austria;
- (d) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean Austria or the United Kingdom, as the context requires;
- (e) the term “person” comprises an individual, a company and any other body of persons;
- (f) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- (g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- (h) the term “competent authority” means, in the case of Austria the Federal Ministry of Finance, and in the case of the United Kingdom the Commissioners of Inland Revenue or their authorised representative.
- (2) Where under any provision of this Convention income is relieved from Austrian tax and, under the law in force in the United Kingdom, an individual, in respect of the said income, is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in the United Kingdom and not by reference to the full amount thereof, then the relief to be allowed under this Convention in Austria shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the United Kingdom.
- (3) As regards the application of this Convention by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of this Convention.

ARTIKEL 4

Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige

ARTICLE 4

Fiscal domicile

(1) For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means,

Person“, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist; der Ausdruck umfaßt nicht eine natürliche Person, die in diesem Vertragstaat nur steuerpflichtig ist, wenn sie Einkünfte aus Quellen in diesem Staat bezieht. Die Ausdrücke „eine in Österreich ansässige Person“ und „eine im Vereinigten Königreich ansässige Person“ sind entsprechend auszulegen.

(2) Ist nach Absatz 1 dieses Artikels eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragstaaten oder keines Vertragstaates, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 dieses Artikels eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

ARTIKEL 5

Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

subject to the provisions of paragraphs (2) and (3) of this Article, any person who, under the law of that State, is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature; the term does not include any individual who is liable to tax in that Contracting State only if he derives income from sources therein. The terms “resident of Austria” and “resident of the United Kingdom” shall be construed accordingly.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph (1) of this Article an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined in accordance with the following rules:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closest (centre of vital interests);
- (b) if the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State of which he is a national;
- (d) if he is a national of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph (1) of this Article a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of effective management is situated.

ARTICLE 5

Permanent establishment

(1) For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business in which the business of the enterprise wholly or partly carried on.

30 der Beilagen

5

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 dieses Artikels — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(2) The term “permanent establishment” shall include especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
- (g) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.

(3) The term “permanent establishment” shall not be deemed to include:

- (a) the use of facilities solely for the purposes of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

(4) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State — other than an agent of an independent status to whom the provisions of paragraph (5) of this Article apply — shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.

(5) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

ARTIKEL 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) a) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich vorbehaltlich der Vorschriften der lit. b nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt.

b) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

ARTIKEL 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in

(6) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

ARTICLE 6

Income from immovable property

(1) Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) (a) The term “immovable property” shall, subject to the provisions of sub-paragraph (b) below, be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated.

(b) The term “immovable property” shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph (1) of this Article shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (3) of this Article shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

ARTICLE 7

Business profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated

jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichem oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen des Unternehmens (sofern es sich nicht um Aufwendungen handelt, die nicht abzugsfähig wären, wenn die Betriebsstätte ein selbständiges Unternehmen wäre), einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es nach dem Recht eines Vertragsstaates üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(8) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gewinne“ umfaßt auch Gewinne eines Gesellschafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft und im Fall Österreichs aus der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts.

ARTIKEL 8

Schifffahrt und Luftfahrt

(1) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person darf mit Gewinnen aus dem Betrieb von Schiffen

therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct an separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing at arm's length with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses of the enterprise (other than expenses which would not be deductible if the permanent establishment were a separate enterprise) which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) In so far as it has been customary in a Contracting State, according to its law, to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total income of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph (2) of this Article shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles of this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Where profits include items which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

(8) The term "profits" as used in this Article includes the profits derived by any partner from his participation in a partnership including in the case of Austria from participation in a sleeping partnership (Stille Gesellschaft) created under Austrian law.

ARTICLE 8

Shipping and air transport

(1) A resident of a Contracting State shall be taxable only in that Contracting State on

oder Luftfahrzeugen nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden; davon ausgenommen sind Gewinne aus Schiffs- oder Flugreisen, die ausschließlich auf Orte innerhalb des anderen Vertragsstaates beschränkt sind.

(2) Hinsichtlich des Betriebes von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr unterliegt eine im Vereinigten Königreich ansässige Person nicht den österreichischen Steuern vom Vermögen.

ARTIKEL 9

Verbundene Unternehmen

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

ARTIKEL 10

Dividenden

(1) Dividenden, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlt werden und deren nutzungsberechtigter Empfänger eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft

profits from the operation of ships or aircraft other than profits from voyages of ships or aircraft confined solely to places in the other Contracting State.

(2) In respect of the operation of ships or aircraft in international traffic a resident of the United Kingdom shall be exempt from any Austrian taxes on capital.

ARTICLE 9

Associated enterprises

Where

- (a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State; or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State;

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

ARTICLE 10

Dividends

(1) Dividends paid by a company being a resident of a Contracting State which are beneficially owned by a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the dividends.

(3) The term “dividends” as used in this Article means income from shares, jouissance shares or jouissance rights, mining shares, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distri-

ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind; er umfaßt auch alle Einkünfte (mit Ausnahme der Zinsen und Lizenzgebühren, die nach den Vorschriften der Artikel 11 oder 12 dieses Artikels von der Steuer entlastet sind), die nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, als Dividende oder Ausschüttung einer Gesellschaft behandelt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige nutzungsberechtigte Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dem in dieser Betriebsstätte ausgeübten Geschäftsbetrieb gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Gehören dem in einem Vertragsstaat ansässigen nutzungsberechtigten Dividendenempfänger mindestens 10 vom Hundert der Aktiengattung, auf die die Dividenden gezahlt werden, dann ist die im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Steuerermäßigung insoweit nicht anzuwenden, als diese Dividenden nur aus Gewinnen oder Einkünften gezahlt werden konnten, die die dividendenzahlende Gesellschaft in einer Rechnungsperiode erzielt oder bezogen hat, die zwölf oder mehr Monate vor dem „maßgeblichen Zeitpunkt“ geendet hat. Als „maßgeblicher Zeitpunkt“ im Sinne dieses Absatzes ist jener Zeitpunkt anzusehen, an dem der nutzungsberechtigte Empfänger Eigentümer von mindestens 10 vom Hundert der betreffenden Aktiengattung geworden ist. Dieser Absatz ist jedoch nicht anzuwenden, wenn die Aktien aus wirklich geschäftlichen Gründen und nicht in erster Linie zu dem Zweck erworben wurden, die Vorteile dieses Artikels zu erlangen.

(6) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen als nutzungsberechtigte Empfänger zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

ARTIKEL 11

Zinsen

(1) Zinsen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als nutzungsberechtigter Empfänger bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

tribution is a resident and also includes any other item (other than interest or royalties relieved from tax under the provisions of Article 11 or Article 12 of this Convention) which, under the law of the Contracting State of which the company paying the dividend is a resident, is treated as a dividend or distribution of a company.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment and the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected with a business carried on through that permanent establishment. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(5) If the beneficial owner of a dividend being a resident of a Contracting State owns 10 per cent or more of the class of shares in respect of which the dividend is paid then the relief from tax provided for in paragraph (2) of this Article shall not apply to the dividend to the extent that it can have been paid only out of profits which the company paying the dividend earned or other income which it received in a period ending twelve months or more before the relevant date. For the purposes of this paragraph the term "relevant date" means the date on which the beneficial owner of the dividend became the owner of 10 per cent or more of the class of shares in question. Provided that this paragraph shall not apply if the shares were acquired for bona fide commercial reasons and not primarily for the purpose of securing the benefit of this Article.

(6) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company and beneficially owned by persons who are not residents of that other State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits, consist wholly or partly of profits or income arising in that other State.

ARTICLE 11

Interest

(1) Interest derived and beneficially owned by a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(3) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dem in dieser Betriebstätte ausgeübten Geschäftsbetrieb gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Gesetzliche Vorschriften, die in einem Vertragsstaat bestehen und die sich nur auf die Zahlung von Zinsen — mit oder ohne weitere Voraussetzungen — an nichtansässige Gesellschaften oder zwischen verbundenen Gesellschaften beziehen, dürfen nicht bewirken, daß solche Zinsen, wenn sie an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft gezahlt werden, bei der steuerlichen Gewinnermittlung der die Zinsen zahlenden Gesellschaft nicht zum Abzug zugelassen werden, weil sie als Dividenden oder Gewinnausschüttungen anzusehen sind.

(5) Die im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Zinsen aus Forderungstiteln, die an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sofern deren Nutzungsberechtigter Empfänger

- a) mit diesen Zinsen in dem Vertragsstaat, in dem er ansässig ist, nicht der Steuer unterliegt und
- b) innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Forderungstitels, für den die Zinsen gezahlt werden, diesen Titel wieder verkauft oder zu verkaufen sich verpflichtet.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Nutzungsberechtigtem Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn die Forderung, für die

(2) The term “interest” as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and other debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State in which the income arises.

(3) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State a permanent establishment and the debt-claim from which the interest arises is effectively connected with a business carried on through that permanent establishment. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(4) Any provision of the law of one of the Contracting States which relates only to interest paid to a non-resident company with or without any further requirement, or which relates only to interest payments between inter-connected companies with or without any further requirement, shall not operate so as to require such interest paid to a company which is a resident of the other Contracting State to be left out of account as a deduction in computing the taxable profits of the company paying the interest as being a dividend or distribution.

(5) The exemption from tax provided for in paragraph (1) of this Article shall not apply to interest on any form of debt-claim dealt in on a stock exchange where the beneficial owner of the interest:

- (a) does not bear tax in respect thereof in the Contracting State of which it is a resident; and
- (b) sells (or makes a contract to sell) the debt-claim from which such interest is derived within three months of the date on which such beneficial owner acquired such debt-claim.

(6) Where, owing to a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

(7) The provisions of this Article shall not apply if the debt-claim in respect of which the

die Zinsen gezahlt werden, nicht aus wirklich geschäftlichen Gründen, sondern hauptsächlich zu dem Zweck begründet oder übertragen wurde, den Vorteil dieses Artikels zu erlangen.

ARTIKEL 12 Lizenzgebühren

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels dürfen Lizenzgebühren, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als nutzungsberechtigter Empfänger bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft an einen nutzungsberechtigten Empfänger gezahlt werden, der eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 vom Hundert der Stimmrechte der die Lizenzgebühren zahlenden Gesellschaft kontrolliert, dürfen ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 in dem erstgenannten Staat besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme und Tonbänder oder Filme für Rundfunk- oder Fernsehsendungen), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige nutzungsberechtigte Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dem in dieser Betriebsstätte ausgeübten Geschäftsbetrieb gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Gesetzliche Bestimmungen eines Vertragsstaates, die vorsehen, daß von einer Gesellschaft gezahlte Lizenzgebühren bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft nicht zum Abzug zugelassen werden, weil sie als Dividende oder Ausschüttung behandelt werden, gelten nicht für Lizenzgebühren, die an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ge-

interest is paid was created or assigned mainly for the purpose of taking advantage of this Article and not for bona fide commercial reasons.

ARTICLE 12 Royalties

(1) Subject to the provisions of paragraph (2) of this Article, royalties derived and beneficially owned by a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

(2) Where royalties paid by a company which is a resident of a Contracting State are beneficially owned by a company which is a resident of the other Contracting State and controls directly or indirectly more than 50 per cent of the voting power of the company paying the royalties, those royalties may, notwithstanding the provisions of paragraph (1) of this Article, be taxed in the first-mentioned State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work (including cinematograph films, and films or tapes for radio or television broadcasting), any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State a permanent establishment and the right or property giving rise to the royalties is effectively connected with a business carried on through that permanent establishment. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(5) Any provision of the law of a Contracting State which requires royalties paid by a company to be left out of account as a deduction in computing the company's taxable profits because they are treated as a dividend or distribution shall not operate in relation to royalties paid to a resident of the other Contracting State. The preceding sentence shall not however apply

zahlt werden. Der vorstehende Satz ist jedoch nicht anzuwenden, wenn das Recht oder das Vermögen, für das die Lizenzgebühren gezahlt werden, nicht aus wirklich geschäftlichen Gründen, sondern hauptsächlich zu dem Zweck begründet oder übertragen wurde, den Vorteil der Bestimmungen dieses Artikels zu erlangen.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und nutzungsberechtigtem Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und nutzungsberechtigter Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

ARTIKEL 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels dürfen Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, erzielt, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 dieses Artikels darf ein Vertragsstaat Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens besteuern, wenn der Veräußerer

if the right or property giving rise to the royalties was created or assigned mainly for the purpose of taking advantage of the provisions of this Article and not for bona fide commercial reasons.

(6) Where, owing to a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

ARTICLE 13

Capital gains

(1) Capital gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph (2) of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Capital gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph (2) of this Article, capital gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of ships and aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft shall be taxable only in that Contracting State.

(4) Capital gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs (1), (2) and (3) of this Article shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

(5) Notwithstanding the provisions of paragraph (4) of this Article, a Contracting State may impose tax on capital gains from the alienation of movable property if the alienator:

30 der Beilagen

13

- a) zu irgendeiner Zeit während des Zeitraumes von drei Jahren vor der Veräußerung in diesem Vertragsstaat ansässig war, und
- b) im Zeitpunkt der Veräußerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, und
- c) in diesem anderen Staat mit den Gewinnen aus der Veräußerung nicht der Steuer unterliegt.

ARTIKEL 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Bücherrevisoren.

ARTIKEL 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19, 20 und 21 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres dieses anderen Staates aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und

- (a) was a resident of that Contracting State at any time within a period of three years preceding the alienation; and
- (b) is a resident of the other Contracting State at the time the alienation is made; and
- (c) is not subject to tax on the gains from the alienation in that other State.

ARTICLE 14

Independent personal services

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other Contracting State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

(2) The term “professional services” includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects and accountants.

ARTICLE 15

Employments

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 18, 19, 20 and 21, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1) of this Article, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- (a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned of that other State; and
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State; and

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist, die die Gewinne aus dem Betrieb des Schiffes oder Luftfahrzeuges erzielt.

ARTIKEL 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

ARTIKEL 17

Künstler und Sportler

Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

ARTIKEL 18

Ruhegehälter

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absätze 1 und 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, sowie Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnittes auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für bereits in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

ARTIKEL 19

Öffentliche Funktionen

(1) Vergütungen oder Ruhegehälter, die aus öffentlichen Kassen des Vereinigten Königreiches oder Nordirlands oder aus Kassen einer Gebietskörperschaft im Vereinigten Königreich an eine

(c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft in international traffic may be taxed in the Contracting State of which the person deriving the profits from the operation of the ship or aircraft is a resident.

ARTICLE 16

Directors' fees

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

ARTICLE 17

Artistes and athletes

Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artistes, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which those activities are exercised.

ARTICLE 18

Pensions

(1) Subject to the provisions of paragraphs (1) and (2) of Article 19, pensions and other similar remuneration paid in consideration of past employment to a resident of a Contracting State and any annuity paid to such a resident shall be taxable only in that State.

(2) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times during life or during a specified or ascertainable period of time under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

ARTICLE 19

Governmental functions

(1) Remuneration or pensions paid out of public funds of the United Kingdom or Northern Ireland or of the funds of any local authority in the United Kingdom to any indi-

30 der Beilagen

15

natürliche Person für der Regierung des Vereinigten Königreiches oder Nordirlands oder einer Gebietskörperschaft im Vereinigten Königreich gegenwärtig oder früher erbrachte Dienste gezahlt werden, dürfen nur im Vereinigten Königreich besteuert werden, es sei denn, daß die natürliche Person ein österreichischer Staatsangehöriger ist, ohne gleichzeitig auch Staatsangehöriger des Vereinigten Königreiches zu sein.

(2) Vergütungen oder Ruhegehälter, die von Österreich oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von Österreich oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegenwärtig oder früher erbrachte Dienste gezahlt werden, dürfen nur in Österreich besteuert werden, es sei denn, daß die natürliche Person ein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreiches ist, ohne gleichzeitig österreichischer Staatsangehöriger zu sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit stehen.

ARTIKEL 20

Studenten

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres ausübt, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, wenn die Beschäftigung in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Studien oder seiner Ausbildung steht.

ARTIKEL 21

Lehrer

Ein Hochschulprofessor oder anderer Lehrer, der sich in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufhält, um an einer Universität, einem College, einer Schule oder anderen Lehranstalt in diesem Vertragsstaat zu unterrichten, wird in diesem Staat hinsichtlich der

vidual in respect of present or past services rendered to the Government of the United Kingdom or Northern Ireland or a local authority in the United Kingdom shall be taxable only in the United Kingdom unless the individual is an Austrian national without also being a United Kingdom national.

(2) Remuneration or pensions paid by, or out of funds created by, Austria or a political subdivisions or a local authority thereof to any individual in respect of present or past services rendered to Austria or a political subdivision or a local authority thereof, shall be taxable only in Austria unless the individual is a national of the United Kingdom without also being an Austrian national.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply to remuneration or pensions in respect of services rendered in connection with any trade or business.

ARTICLE 20

Students

(1) Payments which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State and who is present in the other Contracting State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that other State, provided that such payments are made to him from sources outside that other State.

(2) Remuneration which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State derives from an employment which he exercises in the other Contracting State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned shall not be taxed in that other State if the employment is directly related to his studies or apprenticeship.

ARTICLE 21

Teachers

A professor or teacher who visits a Contracting State for a period not exceeding two years for the purpose of teaching at a university, college, school or other educational institution in that Contracting State and who is, or was immediately before that visit, a resident of the

Vergütungen für diese Lehrtätigkeit nicht besteuert, wenn er in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder unmittelbar vor diesem Aufenthalt dort ansässig war.

ARTIKEL 22

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

ARTIKEL 23

Anpassung der Abzugsbesteuerung

Übersteigt die von Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren an der Quelle abgezogene Steuer den Steuerbetrag, der nach den Artikeln 10, 11 oder 12 erhoben werden darf, so wird der übersteigende Steuerbetrag über Antrag rückerstattet; der Antrag ist bei der in Betracht kommenden zuständigen Behörde innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren zahlbar wurden, zu stellen.

ARTIKEL 24

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Vereinigten Königreiches über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb des Vereinigten Königreiches zu zahlenden Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreiches (die die nachstehenden allgemeinen Grundsätze nicht beeinträchtigen sollen) wird die nach österreichischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von Gewinnen, Einkünften oder steuerbaren Veräußerungsgewinnen aus Quellen innerhalb Österreichs unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende österreichische Steuer (im Fall einer Dividende unter Ausschluß der Steuer von dem Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird) auf jene Steuer des Vereinigten Königreiches angerechnet, die von den gleichen Gewinnen, Einkünften oder steuerbaren Veräußerungsgewinnen erhoben wird, von denen die österreichische Steuer berechnet worden ist. Im Sinne dieses Absatzes gilt die nicht nach dem Gewerbeertrag berechnete Gewerbebesteuer nicht als „österreichische Steuer“.

(2) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreiches, die nach diesem Abkommen im Vereinigten Königreich besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im Vereinigten Königreich gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor

other Contracting State shall be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State on any remuneration for such teaching.

ARTICLE 22

Income not expressly mentioned

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

ARTICLE 23

Adjustment of withholding tax

Where tax has been deducted at the source from dividends, interest or royalties in excess of the amount of tax chargeable in accordance with the provisions of Article 10, 11 or 12 the excess amount of tax shall be refunded upon application being made to the competent authority concerned within three years of the end of the calendar year in which the dividends, interest or royalties were payable.

ARTICLE 24

Elimination of double taxation

(1) Subject to the provisions of the law of the United Kingdom regarding the allowance as a credit against United Kingdom tax of tax payable in a territory outside the United Kingdom (which shall not affect the general principle hereof) Austrian tax payable under the laws of Austria and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, on profits, income or chargeable gains from sources within Austria (excluding in the case of a dividend, tax payable in respect of the profits out of which the dividend is paid) shall be allowed as a credit against any United Kingdom tax computed by reference to the same profits, income or chargeable gains by reference to which Austrian tax is computed. For the purpose of this paragraph, the term "Austrian tax" shall not include the tax on commercial and industrial enterprises (die Gewerbebesteuer) computed on a basis other than profits.

(2) Where a resident of Austria derives income from sources within the United Kingdom which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in the United Kingdom, Austria shall allow as a deduction from the tax on the income of that person, an amount equal to the tax on income paid in the United Kingdom. The deduction shall not, however, exceed that part of the tax on income as computed

30 der Beilagen

17

der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die im Vereinigten Königreich besteuert werden dürfen, entfällt.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten Einkünfte, Gewinne und Veräußerungsgewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden dürfen, als aus Quellen in diesem anderen Vertragsstaat stammend.

ARTIKEL 25

Persönliche Freibeträge

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels haben in Österreich ansässige natürliche Personen Anspruch auf die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Steuer des Vereinigten Königreiches wie britische Staatsangehörige, die im Vereinigten Königreich nicht ansässig sind.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels haben im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen Anspruch auf die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die österreichische Steuer wie österreichische Staatsangehörige, die in Österreich nicht ansässig sind.

(3) Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist und deren Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat nur aus Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren (oder nur aus mehreren dieser Einkünfte) bestehen, kann aus keiner Bestimmung dieses Abkommens einen Anspruch auf die in diesem Artikel erwähnten persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Besteuerung in dem anderen Vertragsstaat ableiten.

ARTIKEL 26

Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

before the deduction is given, which is appropriate to the income which may be taxed in the United Kingdom.

(3) For the purposes of paragraphs (1) and (2) of this Article income, profits and capital gains owned by a resident of a Contracting State which may be taxed in the other Contracting State in accordance with this Convention shall be deemed to arise from sources in that other Contracting State.

ARTICLE 25

Personal allowances

(1) Subject to the provisions of paragraph (3) of this Article, individuals who are residents of Austria shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of United Kingdom tax as British subjects not resident in the United Kingdom.

(2) Subject to the provisions of paragraph (3) of this Article, individuals who are residents of the United Kingdom shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Austrian tax as Austrian nationals not resident in Austria.

(3) Nothing in this Convention shall entitle an individual who is a resident of a Contracting State and whose income from the other Contracting State consists solely of dividends, interest or royalties (or solely of any combination thereof) to the personal allowances, reliefs and reductions of the kind referred to in this Article for the purposes of taxation in that other Contracting State.

ARTICLE 26

Non-discrimination

(1) The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) Ist für Zwecke der Steuer des Vereinigten Königreiches zu beurteilen, ob eine Gesellschaft eine close company ist, schließt der Ausdruck „anerkannte Wertpapierbörse“ jede Wertpapierbörse in Österreich ein, die den österreichischen börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

(5) Keine Bestimmung dieses Artikels ist so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in diesem Staat nicht ansässigen natürlichen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Familienstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen natürlichen Personen gewährt, oder als verpflichte sie einen Vertragsstaat, eine in diesem Staat für Dividenden geltende Steuerbefreiung auf Dividenden auszu dehnen, die an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft gezahlt werden.

ARTIKEL 27

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Ein-

(3) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned State are or may be subjected.

(4) In determining for the purpose of United Kingdom tax whether a company is a close company, the term "recognised stock exchange" shall include any stock exchange in Austria which is a stock exchange within the meaning of the Austrian law relating to stock exchanges.

(5) Nothing contained in this Article shall be construed as obliging either Contracting State to grant to individuals not resident in that State any of the personal allowances, reliefs and reductions for tax purposes on account of civil status or family responsibilities which are granted to individuals so resident, nor as conferring any exemption from tax in a Contracting State in respect of dividends paid to a company which is a resident of the other Contracting State.

ARTICLE 27

Mutual agreement procedure

(1) Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each

gung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

ARTIKEL 28

Austausch von Informationen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze im normalen Verwaltungsablauf zur Verfügung stehenden Informationen austauschen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder zur Durchführung der Rechtsvorschriften gegen Gesetzesumgehungen hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen, Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung und Einhebung der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Informationen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche, dürfen nicht ausgetauscht werden.

ARTIKEL 29

Ausdehnung des territorialen Geltungsbereiches

(1) Dieses Abkommen kann entweder als Ganzes oder mit den erforderlichen Abänderungen auf jedes Gebiet ausgedehnt werden, dessen internationale Beziehungen vom Vereinigten Königreich wahrgenommen werden und in dem Steuern erhoben werden, die im wesentlichen den Steuern ähnlich sind, für die dieses Abkommen gilt. Eine solche Ausdehnung wird von dem Zeitpunkt an und mit den Änderungen und Bedingungen, einschließlich der Bedingungen für das Außerkrafttreten, wirksam, die zwischen den Vertragsstaaten durch auf diplomatischem Weg auszutauschende Noten vereinbart werden.

(2) Haben die beiden Vertragsstaaten nichts anderes vereinbart, bewirkt das Außerkrafttreten dieses Abkommens, daß es auch für alle Gebiete außer Kraft tritt, auf die es nach diesem Artikel ausgedehnt worden ist.

ARTIKEL 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

ARTICLE 28

Exchange of information

The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information (being information which is at their disposal under their respective taxation laws in the normal course of administration) as is necessary for carrying out the provisions of this Convention or for the prevention of fraud or the administration of statutory provisions against legal avoidance in relation to the taxes which are the subject of this Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret but may be disclosed to persons (including a court or administrative body) concerned with assessment and collection of taxes which are the subject of this Convention. No information shall be exchanged which would disclose any trade, business, industrial or professional secret or any trade process, or the disclosure of which would be contrary to public policy.

ARTICLE 29

Territorial extension

(1) This Convention may be extended, either in its entirety or with modifications, to any territory for whose international relations the United Kingdom is responsible and which imposes taxes substantially similar in character to those to which this Convention applies. Any such extension shall effect from such date and subject to such modifications and conditions, including conditions as to termination, as may be specified and agreed between the Contracting States in notes to be exchanged through diplomatic channels.

(2) Unless otherwise agreed by both Contracting States, the termination of this Convention shall terminate the application of this Convention to any territory to which it has been extended under the provisions of this Article.

ARTICLE 30

Entry into force

(1) This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und findet daraufhin Anwendung:

- a) im Vereinigten Königreich:
- i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) und der Steuer von Veräußerungsgewinnen für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1969 beginnt, und
 - ii) hinsichtlich der Körperschaftsteuer für jedes Rechnungsjahr, das am oder nach dem 1. April 1969 beginnt;
- b) in Österreich:
- für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1969 beginnen.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels ist das am 20. Juli 1956 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen auf die Steuern nicht mehr anzuwenden, auf die dieses Abkommen nach Absatz 2 dieses Artikels Anwendung findet.

(4) Bestimmungen des am 20. Juli 1956 unterzeichneten Abkommens, die eine weitergehende Steuerentlastung vorsehen, sind für alle Steuerjahre oder Rechnungsjahre, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens beginnen, weiterhin anzuwenden.

(5) Auf Dividenden sind nicht die Vorschriften des Absatzes 2 lit. a und b sowie der Absätze 3 und 4 dieses Artikels anzuwenden, sondern es verlieren die Bestimmungen des am 20. Juli 1956 unterzeichneten Abkommens ihre Wirksamkeit für Dividenden, die nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt werden; auf diese Dividenden sind die Vorschriften dieses Abkommens anzuwenden.

(6) Das am 20. Juli 1956 unterzeichnete Abkommen verliert am letzten Tag, an dem es nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden ist, seine Wirksamkeit.

ARTIKEL 31

Außerkräfttreten

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt worden ist. Jeder Vertragsstaat kann nach dem Jahr 1974 das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens

(2) This Convention shall enter into force upon the exchange of the instruments of ratification and shall thereupon have effect:

- (a) in the United Kingdom:
- (i) as respects income tax (including surtax) and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6th April, 1969; and
 - (ii) as respects corporation tax, for any financial year beginning on or after 1st April, 1969;

(b) in Austria:
for any taxable year beginning on or after 1st January, 1969.

(3) Subject to the provisions of paragraph (4) of this Article the Convention between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income signed at Vienna on 20th July, 1956 shall cease to have effect as respects taxes to which this Convention in accordance with the provisions of paragraph (2) of this Article applies.

(4) Where any provision of the Convention signed on 20th July, 1956 would have afforded any greater relief from tax any such provision as aforesaid shall continue to have effect for any year of assessment, financial year or taxable year beginning before the entry into force of this Convention.

(5) The provisions of sub-paragraphs (a) and (b) of paragraph (2) of this Article of paragraph (3) of this Article and of paragraph (4) of this Article shall not apply in relation to dividends but the provisions of this Convention shall have effect, and the provisions of the Convention signed on 20th July, 1956 shall cease to be effective, in relation to dividends payable after the expiration of thirty days following the date of entry into force of this Convention.

(6) The Convention signed on 20th July, 1956 shall terminate on the last date on which it has effect in accordance with the foregoing provisions of this Article.

ARTICLE 31

Termination

This Convention shall remain in force until denounced by one of the Contracting States. Either Contracting State may denounce the Convention, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before

sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) im Vereinigten Königreich:
- i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) und der Steuer von Veräußerungsgewinnen für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt;
 - ii) hinsichtlich der Körperschaftsteuer für jedes Rechnungsjahr, das am oder nach dem 1. April des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt;
- b) in Österreich:
für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in London am 30. April 1969 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Josef Schöner

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland:

Chalfont

the end of any calendar year after the year 1974. In such event, the Convention shall cease to have effect:

- (a) in the United Kingdom:
- (i) as respects income tax (including surtax) and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6th April in the calendar year next following that in which the notice is given;
 - (ii) as respects corporation tax, for any financial year beginning on or after 1st April in the calendar year next following that in which the notice is given;
- (b) in Austria:
for any taxable year beginning on or after 1st January in the calendar year next following that in which the notice is given.

In witness whereof the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done in duplicate at London this 30th day of April 1969, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Republic of Austria:

Josef Schöner

For the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland:

Chalfont

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Das geltende österreichisch-britische Doppelbesteuerungsabkommen vom 20. Juli 1956, BGBl. Nr. 105/1957, schränkt für Dividenden das österreichische Quellenbesteuerungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen auf 10 Prozent ein (Artikel VI Absatz 3), während eine gleichartige Beschränkung zu Lasten des Vereinigten Königreiches nicht vorgesehen ist. Diese Regelung berücksichtigte, daß nach britischem Steuerrecht die von Gewinnen britischer Gesellschaften erhobene Einkommensteuer („income tax“) bei der Ausschüttung auf die Gesellschafter überwältzt werden konnte und gleichzeitig als deren Steuerleistung galt.

Mit der großen britischen Steuerreform des Jahres 1965, deren Kernstück die Einführung einer Körperschaftsteuer („corporation tax“) unter gleichzeitiger Abschaffung der Gewinnsteuer („profits tax“) bildete, trat in den Verhältnissen, auf denen die oberwähnte Abkommensregelung über die Dividendenbesteuerung beruhte, eine grundlegende Änderung ein. Seit dem 6. April 1966 unterliegen Gewinne britischer Gesellschaften der Körperschaftsteuer zum Satz von 40 Prozent und Gewinnausschüttungen der Einkommensteuer (derzeitiger Satz 41,25 Prozent), die als Quellensteuer erhoben wird. Großbritannien hat dieses Besteuerungsrecht zwischenzeitig gegenüber österreichischen Steuerpflichtigen auf Reziprozitätsbasis durch eine Übergangsmaßnahme unilateral im Finance Act 1966 eingeschränkt. Da diese Übergangsmaßnahme des britischen Rechtes aber zeitlich beschränkt ist, war eine Revision des geltenden Abkommens notwendig. Auch die Neuordnung der österreichischen Körperschaftsbesteuerung durch das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156/1966, erforderte eine Abkommensrevision.

Bei den im Mai 1968 in Wien durchgeführten Revisionsverhandlungen wurde das Besteuerungsrecht für Dividenden unter Bedachtnahme auf die in der innerstaatlichen Steuergesetzgebung der beiden Vertragsstaaten eingetretenen Änderungen neu geregelt und eine Modernisierung des übrigen Abkommens herbeigeführt.

Das ausgearbeitete neue Abkommen folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Die Doppelbesteuerung wird entweder durch Verbot der Besteuerung im Quellenstaat oder dadurch vermieden, daß der Wohnsitzstaat die Steuer, die im Quellenstaat in Übereinstimmung mit dem Abkommen erhoben wird, auf seine eigene Steuer von den betreffenden Einkünften anrechnen muß (Anrechnungsprinzip). Ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Quellenstaates sehen die Absätze 1 und 2 des Artikels 19 in Übereinstimmung mit der derzeitigen Vertragsrechtslage (Artikel IX Absatz 1) vor.

II. Besonderer Teil

Zu den Artikeln 1 und 4:

Bei der Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereiches der Vorschriften über die Vermeidung der Doppelbesteuerung weicht das neue Abkommen von der Regelung des Abkommens vom 20. Juli 1956 (Artikel II Absatz 1 lit. h und i sowie Artikel XVI Absatz 1) ab und übernimmt die vom Fiskalkomitee der OECD hierfür ausgearbeitete Fassung.

Zu den Artikeln 2 und 8 Absatz 2:

Die Liste der unter das Abkommen fallenden Steuern umfaßt alle in den beiden Vertragsstaaten bestehenden Steuern vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens. Während der Katastrophenfondsbeitrag vom Einkommen und die Sonderabgabe vom Einkommen bereits durch Artikel I Absatz 2 des geltenden Abkommens erfaßt sind, stellt die Einbeziehung der Aufsichtsratsabgabe und der Gewerbesteuer (einschließlich der Lohnsummensteuer) eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches dar. In das neue Abkommen sind gemäß seinem Artikel 8 Absatz 2 für den Bereich der internationalen Luftfahrt und Schifffahrt auch die österreichischen Steuern vom Vermögen einbezogen.

Zu Artikel 3:

Der Absatz 1 enthält einige für die Anwendung des Abkommens bedeutsame Begriffsbestimmun-

gen. Die Begriffe „Ansässigkeit“ und „Betriebsstätte“ werden abweichend von Artikel II Absatz 1 des geltenden Abkommens in den Artikeln 4 und 5 des neuen Abkommens umschrieben.

Die im Absatz 2 getroffene Regelung entspricht dem Artikel II Absatz 2 des geltenden Abkommens. Die Bestimmung wurde jedoch mit Rücksicht darauf, daß im österreichischen Recht eine Steuerpflicht nach Maßgabe der nach Österreich überwiesenen oder hier in Empfang genommenen Einkünfte nicht vorgesehen ist, entsprechend enger gefaßt.

Zu Artikel 4:

Während im geltenden Abkommen zur Umschreibung des Begriffes der „Ansässigkeit“ auf das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten verwiesen wird, übernimmt das neue Abkommen hierzu die im Fiskalkomitee der OECD angewendete Begriffsbeschreibung.

Zu Artikel 5:

Die Umschreibung des Betriebsstättenbegriffes entspricht der vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten und in die jüngeren, von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen übernommenen Fassung.

Zu Artikel 6:

Hinsichtlich der Besteuerungszuständigkeit für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen bringt das neue Abkommen nur insofern eine materielle Änderung gegenüber dem Abkommen vom 20. Juli 1956 mit sich, als Hypothekenzinsen nicht mehr den Einkünften aus unbeweglichem Vermögen gleichgestellt, sondern nach den Vorschriften über die Zinsenbesteuerung (Artikel 11) zu behandeln sind.

Zu Artikel 7:

Das neue Abkommen hält an dem Grundsatz fest, daß Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates (einschließlich der Gewinnanteile eines in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft) in dem anderen Vertragsstaat nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer dort gelegenen Betriebsstätte zurechenbar sind, und dehnt diesen Grundsatz auch auf die Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts aus.

Zu Artikel 10:

Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen in dem anderen Vertragsstaat im Regelfall mit höchstens 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden besteuert werden.

Mit Rücksicht auf die in Österreich durch die Einführung des gespaltenen Körperschaftsteuertarifes bewirkte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden wurde die Regelung des OECD-Musterabkommens, die für im Schachtelverhältnis gezahlte Dividenden eine Quellenbesteuerung von nur 5 vom Hundert des Bruttobetragtes vorsieht, nicht übernommen.

Zum Absatz 5 ist folgendes zu bemerken: Im Vereinigten Königreich wurden nach Einführung der Körperschaftsteuer zahlreiche Steuerumgehungsfälle in der Form des sogenannten „dividend stripping“ festgestellt. Hierbei werden Anteile an Gesellschaften mit einem hohen Stand an aufgespeicherten Gewinnen an steuerbefreite Personen veräußert. Die Erwerber bewirken sodann die einkommensteuerfreie Ausschüttung der aufgespeicherten Gewinne. Um zu vermeiden, daß die von der britischen Gesetzgebung getroffenen Gegenmaßnahmen durch Doppelbesteuerungsabkommen weitgehend ihrer Wirksamkeit beraubt werden, wird nach der neueren britischen Vertragspraxis für solche Steuerumgehungsfälle keine Quellensteuerermäßigung gewährt.

Zu Artikel 11:

Zinsen — einschließlich der Hypothekenzinsen — dürfen im Regelfall nur in dem Staat, in dem der Empfänger ansässig ist, besteuert werden. Ausnahmen vom Verbot der Besteuerung im Quellenstaat sehen die Absätze 3 und 5 bis 7 vor.

Der Absatz 4 hat seine Wurzel in einer Besonderheit des britischen Körperschaftsteuerrechts. Danach werden bestimmte Zinszahlungen, ohne verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne der österreichischen Steuerrechtsterminologie zu sein, wie Gewinnausschüttungen behandelt und bei der die Zinsen zahlenden Gesellschaft nicht als Abzugspost berücksichtigt. Artikel 11 Absatz 4 hebt dieses Abzugsverbot für Zinsen, die an eine österreichische Gesellschaft gezahlt werden, auf. Nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage ist diese Vertragsbestimmung für in umgekehrter Richtung fließende Zinsen ohne Auswirkung und steht der Anwendung des § 7 Z. 1 des Gewerbesteuergesetzes 1953 nicht entgegen.

Die Absätze 5 und 7 stellen Bestimmungen gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der vom Quellenstaat für Zinsen eingeräumten Abkommensbegünstigung dar.

Zu Artikel 12:

Lizenzgebühren unterliegen im Regelfall nur im Wohnsitzstaat des Empfängers der Besteuerung. Ein auf 10 vom Hundert des Bruttobetragtes eingeschränktes Quellenbesteuerungsrecht ist jedoch im Absatz 2 für Lizenzgebühren, die an eine mehr als 50 vom Hundert der Stimmrechte kontrollierende Gesellschaft gezahlt werden, vorgesehen.

Die im geltenden Abkommen enthaltene Sonderregelung für die Besteuerung von Filmlicenzgebühren wurde nicht übernommen.

Für den Absatz 5 gelten sinngemäß die Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 4. Die Anwendung des § 7 Z. 8 des Gewerbesteuergesetzes 1953 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Gewinnen aus Vermögensveräußerungen in Übereinstimmung mit der auf dem OECD-Musterabkommen beruhenden internationalen Vertragspraxis. Neu ist die Vorschrift des Absatzes 5, durch die vermieden werden soll, daß Veräußerungsgewinne während einer vorübergehenden Wohnsitzverlegung unter Ausnützung des Abkommens steuerfrei realisiert werden.

Zu Artikel 14:

Die Besteuerungszuständigkeit für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit ist im neuen Abkommen übereinstimmend mit dem OECD-Musterabkommen unter Verzicht auf die abweichende Sonderbestimmung des Artikels X Absatz 3 des geltenden Abkommens geregelt.

Zu den Artikeln 15 bis 21:

Die Bestimmungen des neuen Abkommens über die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, der Aufsichtsratsvergütungen, der Einkünfte von Künstlern und Sportlern, die bei Unterhaltungsdarbietungen auftreten, der privaten Ruhegehälter und Renten, der Bezüge aus öffentlichen Funktionen und der Studenten und Lehrer entsprechen materiell im wesentlichen dem Rechtszustand nach dem Abkommen vom 20. Juli 1956.

Zu Artikel 22:

Während nach dem Abkommen vom 20. Juli 1956 die nicht besonders geregelten Einkünfte in beiden Vertragstaaten — mit Anrechnungsverpflichtung des Wohnsitzstaates — besteuert werden dürfen, weist das neue Abkommen das ausschließliche Besteuerungsrecht für die in den Artikeln 6 bis 21 nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 23:

Diese Bestimmung regelt die Rückerstattung der Abzugssteuer von Dividenden, Zinsen oder

Lizenzgebühren, soweit diese Steuer das nach den Artikeln 10, 11 oder 12 zulässige Ausmaß übersteigt.

Zu Artikel 24:

Diese Bestimmung verpflichtet den Wohnsitzstaat, zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einkünften, die in dem anderen Staat besteuert werden dürfen, die dort gezahlte Steuer auf seine eigene, auf diese Einkünfte entfallende Steuer anzurechnen. Auch das geltende Abkommen behebt in den Fällen, in denen beiden Vertragstaaten ein Besteuerungsrecht eingeräumt ist, die Doppelbesteuerung mittels der Steueranrechnungsmethode.

Zu Artikel 25:

Die Regelung über den Anspruch auf persönliche Freibeträge entspricht mit Ausnahme des Absatzes 3 der geltenden Vertragsrechtslage (Artikel XV des bestehenden Abkommens). Sie bezieht sich auf eine Besonderheit des britischen Rechts, die dem österreichischen Recht fremd ist. Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sind nach Absatz 3 von dieser Sonderbestimmung ausgenommen, da die Gewährung anteiliger persönlicher Freibeträge mit Rücksicht auf die im neuen Abkommen verankerten Einschränkungen der Quellenbesteuerung bei diesen Einkünften in Großbritannien zu doppelten Entlastungen führen würde.

Zu den Artikeln 26, 27 und 28:

Diese Artikel enthalten die üblichen Regelungen über das Verbot der steuerlichen Diskriminierung, über das in Streit- und Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren und über den Nachrichtenaustausch zwischen den Finanzbehörden der beiden Vertragstaaten. Sie entsprechen weitgehend den im Abkommen vom 20. Juli 1956 in diesen Angelegenheiten getroffenen Regelungen (Artikel XVIII, XIX und XVII).

Zu Artikel 30:

Das neue Abkommen soll grundsätzlich ab den im Absatz 2 lit. a und b angeführten Zeitpunkten an Stelle des Abkommens vom 20. Juli 1956 Anwendung finden. Ein hievon abweichender zeitlicher Anwendungsbereich ist für Dividenden (Absatz 5) und im übrigen für jene Fälle vorgesehen, in denen die Anwendung des Abkommens vom 20. Juli 1956 für Steuerjahre, die vor dem Inkrafttreten des neuen Abkommens beginnen, ein günstigeres Resultat ergäbe (Absatz 4).